

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan „Wohnen Bahnhofstraße“ in Roitzsch

Stadt Sandersdorf-Brehna



Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Bearbeiterin:
Cathleen Woitschach
Dipl. Geographin

Stand: Februar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Plangebietes	3
2.1	Lage und Größe	3
2.2	Biotop und Strukturen	4
2.3	Daten zum Vorkommen von Tierarten	5
3	Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens	6
4	Gesetzliche Grundlagen	7
5	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen	9
6	Prüfung der Verbotverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	10
7	Zusammenfassung	12
8	Literatur	12

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna beabsichtigt mit einem Bebauungsplan nach § 13b BauGB in der Ortschaft Roitzsch die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Wohnbebauung abzuklären. Die zu beplanenden Flächen befinden sich vollständig in privaten Besitz.

Da die Flächen umgenutzt werden sollen, ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig. Es ist erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

So werden nach § 44 (1) BNatSchG bestimmte wildlebende Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt der Bebauungsplan für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und Größe

Roitzsch ist ein Ortsteil der Stadt Sandersdorf-Brehna. Das in Rede stehende Untersuchungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Roitzsch. Mit einer Flächengröße von ca. 5.770 m² wird das Untersuchungsgebiet im Liegenschaftskataster folgendermaßen beschrieben:

Teilfläche des Flurstückes 193 der Flur 6 in der Gemarkung Roitzsch.

Das Plangebiet wird über die August-Bebel-Straße im Norden und der Bahnhofstraße im Osten erschlossen.

Abbildung: Lage der Untersuchungsfläche



Quelle: Geobasisdaten©Geobasis-DE/LVermGeo LSA 2016/A18-38911-09-14

2.2 Biotope und Strukturen

Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche des Bebauungsplanes „Wohnen Bahnhofstraße“ (siehe Luftbild) für die Ausweisung von Wohnflächen. Aufgrund des Planungshintergrundes wurde die gesamte Fläche von ca. 5.770 m² potenziell eingeschätzt.

Das Untersuchungsgebiet ist eine private, durch Weidehaltung von Rindern kurz gehaltene Grünfläche mit Ablagerungen u.a. von Betonbruchstücken oder Abstellen von Baumaterialien. In einigen Bereichen sind die Grünflächen devastiert und zeigen Narbenschäden auf. Die im Norden vorzufindende leichte Erhöhung von sogenannten kleinen Erdhügeln ist nach derzeitigem Kenntnisstand Abraum vom ehemaligen Straßenausbau. Diese Erdhügel sind mit Pflastersteinen durchsetzt.

Die Natur hat sich in diesen Bereichen die Flächen zurückerobert und zeigt sich sehr grün mit vereinzelt, zartem Baumbestand von jungen Birken als Pionierpflanzen. Die an der Bahnhofstraße straßenbegleitende Baumreihe liegt nicht innerhalb des Untersuchungsbereiches und soll erhalten bleiben.

Aufgrund der anthropogen geprägten Nutzung des Untersuchungsgebietes sind keine typischen Lebensraumvernetzungen von Flora und Fauna zu erkennen. Durch das Kurzhalten und der privaten Nutzung sind die Flächen in den Vernetzungsmöglichkeiten gehemmt. Dennoch können innerhalb des Plangebietes siedlungsangepasste Tierarten vorkommen.

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist mit einem Zaun eingegrenzt. Somit ist die Fläche nicht frei zugänglich. Da der Zaun keinen Sichtschutz bietet beschreibt das Gebiet einen offenen Charakter. Insgesamt ist die Fläche unbebaut und nicht versiegelt. Einzelne Ablagerungen sind vorhanden.

Soll-Zustand

Geplant ist eine Wohnflächenentwicklung für Einfamilienhäuser. Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist bisher noch nicht bekannt, jedoch wird von einer zügigen Umsetzung ausgegangen.

Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Norden durch die August-Bebel-Straße sowie im Osten durch die Bahnhofstraße begrenzt. Auf den jeweils gegenüberliegenden Straßenseiten befindet sich Wohnbebauung von Roitzsch. Im Süden befindet sich ein solitäres Wohngebäude, die Villa des ehemaligen Besitzers der Zuckerfabrik – unter Denkmalschutz gestellte Fabrikantenvilla. und der Bahnhof von Roitzsch als Haltepunkt an der Bahnstrecke Halle- Bitterfeld. Im Westen grenzt an das Plangebiet weiteres Gelände an, das als Grünfläche zur Rinderhaltung verpachtet ist.

2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabenbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (04.02. und 18.03.2019). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf Grund der ungünstigen Begehungstermine auf der Basis der Potenzialanalyse von relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand der fehlenden typischen Strukturen ausbleiben kann. Aufgrund der Nutzung durch Tierhaltung und der Störungen durch Katzen sind Bodenbrüter sehr unwahrscheinlich vertreten.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) weisen die Strukturen der Planfläche geeignete Lebensräume auf. Die aufgeschütteten Erdhügel sowie die angrenzenden Betonteile können für die Zauneidechsen ein gut geeignetes Habitat aufweisen. Zum Begehungszeitpunkt konnten auf Grund der Jahreszeit keine gesichtet werden. Ein Vorkommen ist sehr wahrscheinlich.

Die in Rede stehende Fläche wurde auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) gesichtet. Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebäude oder Bäume vorhanden. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Baumbestände (entlang der Bahnhofstraße) können weiterhin als Jagdreviere genutzt werden.

Das Vorkommen von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) kann auf den Untersuchungsflächen tatsächlich ausgeschlossen werden. Es konnten zu den Zeitpunkten der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen wahrgenommen werden. Der Lebensraum bietet keinerlei Anhaltspunkte für einen Besatz dieser Population. Es wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden. Die Fläche wird seit mehreren Jahren zur Tierhaltung genutzt.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche sehr strukturiert und von anderen Bepflanzungen dominierend, die nicht als Nahrungspflanzen gelten.

3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan „Wohnen Bahnhofstraße“ in Roitzsch sieht eine Planung von Wohnbauflächen in den Bereichen der beschriebenen privaten Flächen vor. Es wird ein Baufeld festgesetzt, innerhalb dieser dürfen maximal Einfamilien- Wohnhäuser gebaut werden.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt

⇒ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

4 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
 2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
 3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)
- Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verböten des § 44 BNatSchG zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Im Rahmen des Planungsverfahren und der künftigen Bebauung sind die Flächen des Baugebietes und der unmittelbar angrenzenden Flächen weiter zu beobachten und zu überprüfen (Monitoring). Eine ökologische Baubegleitung vor und während der Baumaßnahmen wird empfohlen um eine Besiedlung sicher auszuschließen.

Besonderes Augenmerk gilt der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Da ein Vorkommen auf der Untersuchungsfläche sehr wahrscheinlich ist, hat eine Untersuchung durch einen fachkundigen Sachverständigen zu erfolgen.

Folgende Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (V) haben zu erfolgen:

Bauzeitenbeschränkung

V 1: Die Baufeldfreimachung und Beräumung der Fläche ist außerhalb der Brutzeit, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zulässig.

Bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit muss in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Begehung durch einen fachkundigen Sachverständigen stattfinden. Bei positivem Befund sind die Untere Naturschutzbehörde zu informieren und die notwendigen Maßnahmen abzustimmen.

Hinweis: Mit dem § 39 Abs. 5 BNatSchG ist der allgemeine Artenschutz gesetzlich geregelt und bedarf keiner Festsetzung im eigentlichen Sinne. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme aufgenommen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

Kontrolle auf Lebensstätten

V 2: Bei Baufeldfreimachung ist eine Kontrolle auf den Besatz von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) zur Vermeidung potentieller Verluste von Individuen sowie Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Ruhestätten durch einen fachkundigen Sachverständigen vorzunehmen (ökologische Baubegleitung).

Das Ergebnis ist schriftlich zu protokollieren und der Naturschutzbehörde des Landkreises vorzulegen. Bei festgestellten Vorkommen sind geeignete Maßnahmen nach Vorgabe der Naturschutzbehörde des Landkreises zu realisieren.

Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan und/oder vertragliche Regelung zu erfolgen.

6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Sachsen-Anhalt (LAU 20107) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Das Plangebiet weist kein Quartierpotential für Fledermäuse auf. Erhebliche Beeinträchtigungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden. Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Es konnten bei der Begehung auf Grund der vorliegenden Nutzung und Biotopstruktur keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Vorkommen von Feldhamstern auf der unmittelbaren Planfläche ist äußerst unwahrscheinlich.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor, da keine Gehölze vorhanden sind. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter sehr günstige Lebensraumstrukturen in Form von abgelegten Gesteinen, aufgeschütteten Betonteilen und lockeren Erdhaufen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann nur mit der Vermeidungsmaßnahme V 2 ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Feuchtgebiete vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel keine wesentliche Bedeutung, das Vorkommen von Nestern in den Bodenbereichen, kann aufgrund fehlender krautiger Vegetation ausgeschlossen werden. Des Weiteren wird die in Rede stehende Fläche zur Tierhaltung genutzt. Vögel, sowie auch Insekten, profitieren von der Artenvielfalt der krautigen Vegetation die im gegenwärtigen Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind.

Da die Beräumung der von evtl. Änderung betroffenen Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme unter Punkt 5.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden. Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebene Maßnahme zur Vermeidung beachtet wird.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer in den von potenziellen Änderungen betroffener Planteile vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind analog im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im untersuchten Plangebiet ebenso nahezu auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

Im Ergebnis wurden zwei Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG empfohlen. Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich.

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der Durchführung der aufgezeigten Maßnahme nicht erforderlich.

8 Literatur

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).